Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 446.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Deinstag, den 8 September 1801. Sechstes Quartal. Den 21 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

X.

Canton Rhäten.

(Angenommen von der Cantonstagsatzung in Chur am ten August 1801.)

Eintheilung. Der Canton wird in 11 Distrikte und in Gemeinden eingetheilt. Jene sind: Plessur, untere Landquart, obere Landquart, Inn, Bernina, Abbula, Heinzenberg, Hinterrhein, Mucsa, Rheinquellen, Glenner.

Cantonsrath. Jeder Distrikt sendet je auf 500 Activbürger ein Mitglied in den Cantonsrath. Die Wahl geschieht durch die Wahlmänner der Gemeinden, die je auf 100 Bürger einen Wahlmann wählen. Der Cantonsrath versammelt sich im Merz und im Herbstmonat, jedesmal für 10 Tage. Ausserordentlich kann er nur auf Verlangen der Centralregierung durch die Cantonsverwaltung zusammenberuffen werden. Seine Glieder beziehen 4 Fr. Sitzungsgeld, u. 7 bz. 5 rp. für jede Reisestunde. (Ausbleibende Glieder zahlen täglich 4 Fr. Busse; Gottes Gewalt vorbehalten). Der Rath wird jährlich zur Hälfte erneuert; ein austretendes Mitglied kann nur nach Verfluß eines Jahres wieder gewählt werden. Um wählbar zu seyn, muß man helvetischer Bürger, 30 Jahre alt seyn, einen unabhängigen Beruf und ein Vermögen von 4000 Fr. besitzen. Nach 5 Jahren kann keiner in den Cantonsrath gewählt werden, der nicht zuvor ein Gemeind- oder Distriktsamt bekleidet hat, Cantons-Distriktsstatthalter oder Einnehmer gewesen ist; wer bisanhin Gemein- oder Hochgerichts-Aemter bekleidet hat, ist wie derjenige anzusehen, der in den ersten fünf Jahren erstere Aemter bekleiden wird.

Der Cantonsrath entscheidet über Annahme oder Verwerfung der vom Senat herkommenden Gesetzvorschläge, entweder indem er während seiner Sitzungen in Pleno darüber berathschlagt und nach der Mehrheit abschließt; oder während seiner Vertagung, indem die Cantonsverwaltung gehalten ist, einem jeden Mitglied den Gesetzesvorschlag nebst ihrem eigenen Gutachten darüber zuzusenden, wo ein jedes Mitglied die Obliegenheit auf sich hat, seine Meinung zur Annahme oder Verwerfung in zu bestimmender Zeit der Cantonsverwaltung einzusenden, die diese Meinungen classificirt, und das Resultat nach der Mehrheit dem helvetischen Senate übermacht. -- Er bestimmt die Art, nach welcher die Vertheilung der Staatsabgaben vorgenommen, und diese erhoben werden sollen. — Er bestimmt die Bedürfnisse der Cantonalverwaltung und weiset die Quellen an, woraus selbige von einer Versammlung des Cantonsraths zur andern bestritten werden sollen. Er untersucht die Rechnungen der Cantonsverwaltung und ihre Verwaltung sowohl des Kantonal- als Nationaleigenthums. Er genehmigt oder verwirft die Vorschläge der Kantonalverwaltung über die nöthigen Verordnungen und Gesetze desjenigen Theils der öffentlichen Polizey, der den Kantonalbehörden überlassen ist. Er behandelt allfällige Klagen gegen den helvetischen Senat, und Anträge zu ausserordentlichen Zusammenberufungen helvetischer Tagsatzungen. Er erwählt die Kantonsverwaltung und die Mitglieder zur helvetischen Tagsatzung. Diese Wahlen sollen jederzeit zum Drittheil auf Bürger fallen, die nicht Mitglieder des Wahlcorps sind, die übrigen zwey Drittheile (nach annäherndem Verhältniß wo es nöthig seyn wird) können frey gewählt werden in oder ausser demselben.

Um in die helvetische Tagsatzung wählbar zu seyn,

muß man helvetischer Bürger seyn, einen unabhängigen Beruf und ein Eigenthum in Helvetien besitzen, 30 Jahre alt seyn, und 12000 Fr. Vermögen haben. Nach 5 Jahren muß man überdieß Mitglied einer Centralbehörde, des Cantonsraths oder der Cantons-Verwaltung, Cantons- oder Distriktsstatthalter gewesen oder noch seyn, oder andere Distriktsämter bekleidet haben. — Der Cantonsrath hat das Suspensions- und einsweilige Ersetzungsrecht gegen die Cantonsverwaltung und gegen untergeordnete Verwaltungsbehörden.

Cantonsverwaltung. Sie ist zur Vollziehung der Aufträge der Centralregierung an den Canton und der Beschlüsse des Cantonsraths aufgestellt. Sie besteht aus 5 Gliedern, die jährlich zum dritten Theil erneuert werden. Die austretenden Glieder können nicht sogleich wieder gewählt werden. Verwandte im dritten Grad und näher, können nicht neben einander sitzen; eben so wenig darf mehr als ein Mitglied aus dem gleichen Distr. in der Cantonsverwaltung seyn. Der Gehalt der Mitglieder ist 900 Fr. Jedes Mitglied hat einen Suppleanten für Krankheitsfälle, längere Abwesenheit u. s. w. Um wählbar zu seyn, muß man helvetischer Bürger und 30 Jahre alt seyn, einen unabhängigen Beruf und ein Eigenthum in Helvetien, und ein Vermögen von 4000 Fr. besitzen. Nach 5 Jahren muß man annoch eine Centralstelle der Republik bekleidet haben, im Cantonsrath gesessen, Cantonsrath oder Distriktsstatthalter gewesen oder noch seyn.

Die Cantonsverwaltung führt die Correspondenz mit den Centralbehörden der Republik, und diejenige mit den Gemeinds- und Distriktsbehörden. Sie ist mit dem Rechnungswesen sämtlicher Cantonalanlagen und Domainen und mit der Führung der Cantonscasse beladen. Sie legt dem Cantonsrath jährlich Rechnung ab. Sie schlägt dem Cantonsrath Gesetze und Verordnungen über den Theil der Zuchtpolizey vor, welcher den Cantonalgewalten überlassen ist, und besorgt die Vollziehung der dießfälligen Beschlüsse. Sie hat die obere Aufsicht über Brücken- und Strassenbau, und verfügt die Ausbesserung derselben. Sie besorgt die Medicinal-Polizey, und schlägt die allgemeinen Verordnungen über diese Gegenstände dem Cantonsrath vor.

Distriktskammer. Sie besteht aus 4 durch die Wahlmänner des Distrikts gewählten Mitgliedern, und einem Distriktseinnehmer, den die Cantonsverwaltung wählt, und der in der Distriktskammer den Vorsitz hat. Um in die Kammer wählbar zu seyn, muß man 26 Jahr alt, helvetischer Bürger seyn, einen unabhängigen Beruf und 4000 Fr. Vermögen, nach 5 Jahren auch überdem ein Gemeindsamt bekleidet haben. Die Kammer wird jährlich zur Hälfte neu gewählt; die austretenden Glieder können wieder gewählt werden. Sie kömt im Februar und August jedes Jahres zusammen; ihre Sitzungen dauren höchstens 3 Tage. Die Mitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von 2 Fr.

Die Distriktskammer sammelt bey jeder Zusammenkunft die Localbeschwerden der Gemeinen ihres Distrikts über die Abgaben und deren Beziehungsart, die Klagen über das Betragen der untergeordneten Einzieher; sie prüft solche und übermacht sie mit ihrem eigenen Gutachten und Bemerkungen an die Cantonsverwaltung zu Handen des Cantonsrathes. — Sie übermacht der Cantonsverwaltung zu Handen des Raths ihre eignen Vorschläge über die öffentlichen Abgaben, schlägt andere vom nemlichen Ertrag vor, und unterrichtet sie von den Hindernissen und Schwierigkeiten die obwalten möchten, die beschlossenen Auflagen zu erheben, indem sie die Mittel anzeigt, solche auszuweichen. In keinem Fall aber kann sie die Erhebung der Auflagen, die durch die Centralgewalt oder den Cantonsrath genehmiget worden sind, verhindern, verschieben oder aufhalten.

Die Distriktskammer verfertigt ein genaues Verzeichniß der Pfarreyen jedes Distrikts, ihrer Besoldungen, der Schulanstalten, Schullehrer und ihrer Besoldungen, sie schlägt wo es thunlich und nöthig erfunden wird, die Vereinigung mehrerer Gemeinen zu einer Pfarrey, Verbesserung der Schulanstalten, und Erhöhung der Lehrerbesoldungen nach den Localhilfsquellen berechnet, vor, immer aber nach den kirchlichen Einrichtungen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse; diese Vorschläge werden sowohl an die betreffenden Gemeinden erlassen, deren Einwilligung unentbehrlich ist, als auch der Cantonsverwaltung einbefördert. — Die freye Collatur der Pfründen ist den Gemeinden feyerlichst vorbehalten. — Sie benachrichtigt die Cantonsverwaltung zu Handen des Raths über diejenigen Arten von Eingriffen in das Eigenthum der Bürger, die unter die Zuchtpolizey gehören, über die gemeinschädlichen Localgewohnheiten und die Vorbauungsmittel derselben, mit einem Wort, über alle Gegenstände der niedern und Zuchtpolizey, die der freyen Benutzung und Sicherstellung des Eigenthums, den Erwerbsmitteln der Bürger und den guten Sitten schädlich sind, damit durch die oberen Behörden des Cantons Abhilfe getroffen werde. — Der Distriktseinnehmer

bleibt an seiner Stelle, bis er von der Cantonsverwaltung abgeruffen wird; keine andere Verwaltungsstelle ist mit seinem Amt verträglich. Er bezieht zwey vom Hundert der erhobnen Summen als Entschädnisse.

Gemeinderath. Er besteht aus 3 bis 11 Gliedern. (Den Theilhabern der Gemeindgüter steht es frey, die Verwaltung derselben entweder dem Gemeinderath zu überlassen oder eine andere Behörde unter der Benenuung von Gemeindskammer aufzustellen). Sie werden von der Versammlung aller Activbürger der Gemeinde gewählt, die auch ihre Entschädnisse bestimmt; sie bleiben 3 Jahre im Amt und werden theilweise erneuert. Der Gemeinderath hat die Verrichtungen auf sich, die das Gesetz vom 15. Hornung den Munizipalitäten anweist. Er hat die seine Gemeinde allfällig treffende Grundsteuer unter die Eigenthümer der liegenden Güter nach dem festgesezten Maßstab zu vertheilen und die Zahlung zu erheben. Er besorgt den Einzug der indirecten Abgaben.

Die Tagsatzung hat nach vollendeter Cantonalorganisation, über zwey Gegenstände ihren Wunsch an die Regierung eingesandt:

1) Für die Wiedervereinigung des Veltlins, Cleven und Worms.

2) Daß der Distrikt Moesa beym Canton Rhätien bleiben möchte, als welches der einhellige Wunsch der dortigen Einwohner sey.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über nachfolgende Gegenstände:

3. Eine Bittschrift der zukünftigen Erben des Jean Cottier von Rougemont C. Leman, welcher durch eine Schenkuug bey Lebzeiten sein Vermögen gegen eine Pension abgetretten hat, wofür sie aber die Handänderund erst nach seinem Tode zu bezahlen wünschten, wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Eine Bittschrift des B. Franz Weiß von Prag aus Böhmen, Hutmacher zu Orbe C. Leman, wegen Bewilligung der Naturalisation, um sich ein Ortsbürgerrecht in Helvetien erwerben zu können, wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 11. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Gutachten der Constitutions-Commißion werden in Berathung genommen:

Gutachten der Mehrheit.

B. G.! Ihre Comißion, die beauftragt ist, die organ. Gesetze der Constitution zu entwerfen, hat die Bittschrift der Landsgemeinden des Bezirks Bern und die dahin sich beziehende Botschaft des Vollz. Raths vom 5. d. genau untersucht und geprüft. Ihnen B. G. ist die Veranlassung und die Bittschrift selbst bekannt, und wir wollen Sie nur summarisch an den Hauptgegenstand erinnern.

Die Gemeindsdeputirten von Bollingen, Bechingen, Muri, Bumplitz und Stattlen beklagen sich, daß sie durch die unerwartete Protestation und Austretten ihrer Bezirksdeputirten, an der Cantonaltagsatzung nicht mehr repräsentirt seyen, und verlangen im Verhältniß ihrer Bevölkerung an genannte Cantonstagsatzung Deputirte zu schicken.

Die Commißion fühlt die fatale Lage einer so beträchtlichen Volksmenge, die sich in ihrem kostbarsten politischen Rechte auf eine so ausserordentliche Art verkürzet sieht.

Die Mehrheit der Commißion erkannte die Gerechtigkeit ihrer Klagen, und es ist nur zu bedauern, daß sie Ihnen anrathen muß, in dieß Begehren nicht einzutretten.

Das Gesetz und die Organisation der Republik erkennt bey den Cantonstagsatzungen nur Bezirksdeputirte, und es wäre gerade wider den Sinn und Geist dieser Gesetze, wenn man einigen Gemeinden eines Bezirks erlauben wollte, sich in Unterabtheilungen zu versammeln und Gemeindsbezirksdeputirte an die Cantonstagsatzung zu wählen; die leztere würde ja mit Recht gegen ihre Wahl protestiren.

Die in der Bittschrift enthaltene Klage, daß die Landgemeindsdeputirten gegen jene der Stadt Bern immer die Minorität ausmachten, ist und kann kein Grund seyn, so lange man nicht von dem Hauptgrundsatze, daß die Minorität sich der Majorität unterziehen muß, abweichen will.

Dem Uebel auf eine gesetzliche Art abzuhelfen, würde kein anderes Mittel übrig bleiben, als die sämtlichen Bezirksdeputirten wieder zu versammeln, und die Wahlen an die Cantonstagsatzung erneuern zu lassen.

Aber auch da zeigen sich große Schwierigkeiten;